



# Civilversorgungsschein

für den

*Herrn Landamm  
Luise Wackerholz*

Dem Luftwachtregiment  
Luftw. Jägerbataillon  
Nr. 2. Jägerbataillon  
Luftw.

ist gegenwärtiger Civilverforgungschein nach  
einer aktiven Militär-  
dienstzeit von . . . . . 9 Jahren <sup>7</sup>/<sub>10</sub> Monaten  
einer weiteren Dienst-  
zeit in Luftw.

Luftw. von 2 » 3<sup>23</sup>/<sub>30</sub> »

mithin nach einer Ge-  
samtdienstzeit von 11 » — »  
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Ver-  
forgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des

Preussischen Staats  
nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestim-  
mungen berechtigt.



Der Inhaber bezieht eine Pension von

✓        Mark ✓        Pf.

monatlich.

*Neuroster*, den 4 *ten* November 1885.

*Von*        *an*  
*General-Commandos*        *an*  
*der*        *an* *Generalstab*

*Boi*

*Stempel*



Alter: 30<sup>7/10</sup> Jahre.

Des Civilversorgungsscheins N<sup>o</sup> 7227

Der Invalidenliste N<sup>o</sup> ✓



## Nachrichten

über

den Bezug der Invaliden-Pension und die  
Versorgung der Militäranwärter.

### A. Bezug der Invaliden-Pension.

1. Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen \*) erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

2. Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension zc. im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionsempfängern nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind. Zu letzteren gehören namentlich das Lebensattest und der Nachweis, daß der Pensionsempfänger nicht durch ununterbrochenen

\*) Die für die Befizer des Civilversorgungsscheines in Betracht kommenden Pensionszulagen sind:

Kriegszulagen (bei nachweislich durch den Krieg entstandener Ganzinvalidität.); Verstümmelungszulagen (bei Verstümmelung während des Krieges oder Friedens in Folge erlittener Dienstbeschädigung); Dienstzulage (bei nachgewiesener Ganzinvalidität nach zurückgelegtem 18. Dienstjahre).



zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das Deutsche Indigenat (Reichsangehörigkeit) verloren hat.

3. Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich sämtlicher Zulagen erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;
- c) sobald das Gegentheil der Voraussetzung erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

4. Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich sämtlicher Zulagen ruht:

- a) wenn ein Pensionsempfänger das Deutsche Indigenat (Reichsangehörigkeit) verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
- b) wenn und so lange ein Pensionsempfänger wieder als Soldat in den aktiven Dienst getreten ist.

5. Das Recht auf den Bezug der Pension ausschließlich der Kriegs- und Verwundungszulagen ruht:

- a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
- b) während des Aufenthalts in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Pensionsempfängern, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfnis ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;
- c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

6. Unter Civildienst ist jeder Dienst, bzw. jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen und solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Im Allgemeinen sind alle den Militäranwärtern ganz oder zum Theil vorbehaltenen Stellen als Beamten- bzw. Civildienststellen anzusehen; die Stellen der Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und ähnliche, mit welchen gewisse niedere Dienstverrichtungen verbunden sind, gehören nur dann hierher, wenn die Ausnahme des Pensionsempfängers mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung und nicht bloß auswärtsweise und vorübergehend stattfindet.

7. Sobald die Aufnahme eines Pensionsempfängers in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienste erfolgt ist, hat derselbe der anstellenden Behörde sofort das Pensions-Duittungsbuch — auch wenn ihm dasselbe nicht abgefordert wird — einzureichen.

8. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension einschließlich Dienstzulage während der ersten sechs Monate der Anstellung *z.* (siehe Passus 5 c) nicht mit, und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Wegfall der Pension einschließlich Dienstzulage der erstere Zeitpunkt maßgebend.

Sind Pensionsempfänger bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Civildienste beschäftigt worden, so werden die sechs Monate des Bezugsrechts der Pension einschließlich Dienstzulage von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invaldisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

9. Der Fortbezug der Pension einschließlich Dienstzulage auf die Dauer von sechs Monaten (Passus 5 c) findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste statt. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen innerhalb ein und desselben Kalenderjahres darf aber die Gewährung dieser Bezüge neben dem Civildienstesinkommen nicht im Ganzen über den vorgeschriebenen Zeitraum von 6 Monaten (Passus 5 c) ausgedehnt werden. Hat ein Pensionsempfänger die Pension einschließlich Dienstzulage für den vorgeschriebenen Zeitraum von 6 Monaten (Passus 5 c) bereits bezogen und nimmt derselbe hierauf — aber noch innerhalb desselben Kalenderjahres — eine neue Beschäftigung *z.* an, so kann ihm erstere daher nur noch für den Monat des Dienstantritts gewährt werden. Für die folgenden 6 Monate der neuen Beschäftigung *z.* tritt die Gewährung dieser Bezüge nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

10. Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsbezirks\*) gelten nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen.

Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Voten-, Tages- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen

\*) Zu einem und demselben Verwaltungsbezirk gehören alle unter derselben obersten Verwaltungsbehörde des Reichs, oder Staatsdienstes stehenden Stellen oder Beschäftigungen.



überhaupt unter den Begriff »Civildienste im Sinne des Passus 6 fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung gleich zu achten.

11. Erreicht das Dienst Einkommen eines im Civildienst angestellten und beschäftigten Pensionsempfängers nach Abzug des etwa miteinbegriﬀenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Pension einschließlich Dienstzulage oder

- |  |  |
|--|--|
| a) bei einem Feldwebel nicht . 1050 M.         | ) bei den nach dem 22. April 1874 aus dem aktiven Dienst geschiedenen Pensionsempfängern des Unteroﬃzierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Dienst befunden haben, 1200 M. |
| b) » » Sergeanten oder Unteroﬃzier nicht 750 » |  |
| c) » » Gemeinen nicht . 390 »                  |  |

so wird dem Pensionsempfänger, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension einschließlich Dienstzulage bis zur Erfüllung des Doppelbetrages bethebert oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen. Für die Gewährung der vorbezeichneten Einkommenssätze ist die Charge des Pensionsempfängers und nicht der demselben bewilligte Pensionssatz maßgebend.

12. Pensionüberhebungen werden durch Abzüge von dem Dienst Einkommen oder den nächstfolgenden Pensionstraten gedeckt.

13. Scheidet ein Pensionsempfänger aus der Civilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Dienst Einkommens, so beginnt die Wiederzahlung der Pension einschließlich Dienstzulage mit dem ersten Tage desselben Monats.

14. Wenn die im Civildienste angestellten Pensionsempfänger aus diesem Dienste ohne Pension scheiden, wird denselben die in Wegfall gekommene Militärpension (Pension einschließlich Dienstzulage) — und zwar aus Militärfonds — wiedergewährt.

Beim Ausscheiden aus dem Reichs- und Staatsdienste mit Pension, wobei eine Anrechnung der Militärdienstzeit stattfindet, wird die Militärpension an Stelle der Civilpension gewährt, wenn letztere jene nicht übersteigt oder derselben gleich ist. Übersteigt die Civilpension die Militärpension, so kommt nur erstere zur Auszahlung, da der Betrag der Militärpension auf die höhere Civilpension in Anrechnung zu bringen ist.

Dasselbe gilt hinsichtlich der im Kommunal- und Institutendienst u. angestellten Pensionsempfänger, wenn bei ihrer Pensionirung die Militärdienstzeit angerechnet wird.

Andernfalls aber wird ein Zuschuß aus der Militärpension bis zur Erreichung desjenigen Civilpensionssatzes gewährt, welchen der Pensionsempfänger unter Hinzurechnung der Militärdienstzeit zu beanspruchen haben würde.

Die Kriegs- und Verstümmelungszulagen, welche bei vorstehenden Berechnungen außer Betracht bleiben, werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

15. Die Zahlung der Invalidenpensionen für Invaliden, welche sich in Untersuchung- oder in Strafhaft befinden, ist einstweilen so lange einzustellen, bis der Invalide die Auszahlung an seine Ehefrau oder einen anderen Angehörigen oder einen Bevollmächtigten beantragt.

## B. Civilversorgung.

16. Militäranwärter ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheines.

17. Den Militäranwärtern sind bestimmte Stellen vorbehalten.

Ein Verzeichniß dieser Stellen kann bei jedem Landwehr-Bezirks-Kommando, sowie — mit Ausnahme von Berlin — bei jedem Bezirksfeldwebel eingesehen werden.

18. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Behörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
- c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos.

19. Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenverlebigung insoweit berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

Militäranwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Dienst Einkommen gefunden haben, sind hiernach in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichniß erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (Passus 31) von Neuem verlangen.

Die Streichung derjenigen Militäranwärter, welche außerhalb des Staats-



dienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, so lange das pensionsfähige Dienst Einkommen derselben den Betrag von 900 M. nicht erreicht.

Die Militäranwärter sind verpflichtet, der anstellenden Behörde diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind.

20. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welcher in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Für »qualificirt« befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

21. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich **zum 1. Dezember** zu wiederholen.

Bis zu diesem Tage muß die Meldung nicht bloß abgefaßt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein.

Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

Die Erneuerung der Bewerbungen seitens der im Passus 18 zu a. und b. genannten Militäranwärter erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden bei derjenigen Behörde, bei welcher die betreffenden Anwärter in den Bewerberverzeichnissen geführt werden.

22. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Vakanzenliste) bekannt gemacht.

Die Vakanzenlisten sind bei denselben Behörden etc., wie die im Passus 17 erwähnten Verzeichnisse einzusehen.

23. Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
  2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
  3. Insofern die Grundätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insofern zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
  4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (Passus 21) in Betracht zu ziehen.
  5. Die Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.
24. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probefristleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probefristleistung werden nur erfolgen, insofern Stellen offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

- a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr;
- b) für den Dienst in der Eisenbahn-Verwaltung mit Ausschluß der Stellen im Kanzleibienst und derjenigen Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern, ein Jahr;
- c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr;
- d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, ein Jahr;
- e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der Stellen im Kanzleibienst und derjenigen Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern, ein Jahr;
- f) für den nicht unter a. bis e. fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.



Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu betätigen bzw. in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

25. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgelegte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit (Passus 24) abkommandirt.

26. Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probepflichtleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

27. Konkurrenten bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (Passus 19) angestellte Stellenanwärter, so finden die im Passus 23 festgestellten Grundsätze sinngemäße Anwendung.

Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens 8 Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffiziere ausgeschieden sind, gleich zu achten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben.

Dasselbe gilt für diejenigen Personen, welchen durch Erlaß des Kaisers, bzw. des Landesherren oder Senats ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist, sofern die Berechtigung sich auf einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur auf eine bestimmte Stelle erstreckt.

Das Aufsrücken in höhere Dienststellungen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen.

Der Besitz des Civilversorgungsscheines begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung.

Ist für das Aufsrücken in höhere Dienststellungen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird die-

selle für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

28. Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (Passus 19) wird der Civilversorgungsschein dem Militäranwärter abgenommen.

29. Der Civilversorgungsschein ist verwickelt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitliche Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitliche Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der bei Einleitung der Untersuchung abgenommene Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

30. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als im Passus 29 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrlicher Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgehechs nicht verpflichtet.

Für Militäranwärter, denen ihr Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgestellt, sie erhalten vielmehr von dem betreffenden Generalkommando oder der Admiralität auf Ansuchen nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein erteilt worden ist.

31. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

32. Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (Passus 19) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheines findet in diesem Falle nicht statt.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.

A solid, uniform reddish-brown surface, possibly a book cover or endpaper, with a slightly textured appearance. There is no text or other markings on this page.